

Nutzungsplan Nuoler Ried Erläuterungsbericht

Entwurf V3.0
Anhörungsentwurf

Inhalt

1	Einleitung	3
<u>1.1</u>	<u>Auftrag</u>	<u>3</u>
<u>1.2</u>	<u>Vorgehen</u>	<u>3</u>
<u>1.3</u>	<u>Geschichte</u>	<u>5</u>
<u>1.4</u>	<u>Ökologische Bedeutung und Potentiale</u>	<u>5</u>
<u>1.5</u>	<u>Aktuelle Nutzungen und Nutzungskonflikte</u>	<u>6</u>
2	Bundesrechtliche Vorgaben	6
<u>2.1</u>	<u>Bundsvorgaben zum Flachmoorschutz</u>	<u>6</u>
<u>2.2</u>	<u>Bundsvorgaben zum Landschaftsschutz</u>	<u>6</u>
<u>2.3</u>	<u>Sachplan Infrastruktur Luftfahrt, Weiterentwicklung Flugplatz</u>	<u>7</u>
3	Der kantonale Nutzungsplan	7
<u>3.1</u>	<u>Zielsetzung</u>	<u>7</u>
<u>3.2</u>	<u>Abgrenzung</u>	<u>7</u>
<u>3.3</u>	<u>Zonen</u>	<u>8</u>
<u>3.4</u>	<u>Kantonaler Hauptwanderweg</u>	<u>8</u>
<u>3.5</u>	<u>Besucherlenkung</u>	<u>8</u>
<u>3.6</u>	<u>Buobenbadi</u>	<u>9</u>
<u>3.7</u>	<u>Pufferzonen</u>	<u>10</u>
<u>3.8</u>	<u>Ökologische Aufwertungen</u>	<u>10</u>
<u>3.9</u>	<u>Gewässerräume</u>	<u>11</u>
4	Erläuterung der Schutzbestimmungen	11
5	Grundlagen	17
6	Anhang	18

1 Einleitung

1.1 Auftrag

Mit der Annahme der Rothenthurminitiative im Jahr 1987 wurde der Moorschutz in der Bundesverfassung verankert. Gestützt darauf passte der Bund das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) an und erliess die Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (FMV, SR 451.33) sowie das zugehörige Inventar, in welchem die Schutzobjekte bezeichnet sind. Es ist Aufgabe der Kantone, die Flachmoore von nationaler Bedeutung parzellenscharf abzugrenzen sowie deren Schutz und Nutzung im Hinblick auf eine langfristige Erhaltung zu regeln. Das Nuoler Ried ist seit 1994 als Objekt Nr. 1844 im Bundesinventar der Flachmoore aufgeführt. Ausserdem ist es Bestandteil des Objekts Nr. 1406 „Obersee“ des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN).

Im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) ist seit dem 3. Februar 2016 das Koordinationsblatt zum Flugplatz Wangen-Lachen enthalten. Darin ist eine Erweiterung des Flugplatzperimeters vorgesehen. Als kompensatorische Massnahme zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes werden eine Erweiterung der Naturschutzzone Nuoler Ried sowie die Verlegung der bestehenden Flurstrasse entlang des Flugplatzes genannt.

Mit dem vorliegenden Nutzungsplan (bestehend aus Schutzverordnung und Schutzplan) will das Umweltdepartement die obgenannten bundesrechtlichen Vorgaben erfüllen sowie die Rechtsgrundlage für die Verwirklichung von Projekten (z.B. Umbau Flugplatz Wangen-Lachen, Aufwertung Besucherlenkung, ökologische Aufwertungsmassnahmen) schaffen. Der vorliegende Schutzverordnungsentwurf basiert im Grundsatz auf der seit 1980 rechtskräftigen Verordnung zum Schutze des Nuoler Riedes vom 5. Mai 1980 (SRSZ 722.113). Die Bestimmungen wurden an die aktuellen Gegebenheiten sowie an das geltende Bundesrecht angepasst.

1.2 Vorgehen

Für die Nutzungsplanung Nuoler Ried setzte das Umweltdepartement eine Projektorganisation mit einer Planungsgruppe und einer Informationsplattform (Plenum) ein. Es erarbeitete den vorliegenden Nutzungsplanentwurf unter Mitwirkung der darin vertretenen Interessensgruppen. Die Projektorganisation orientierte sich an folgendem Schema:

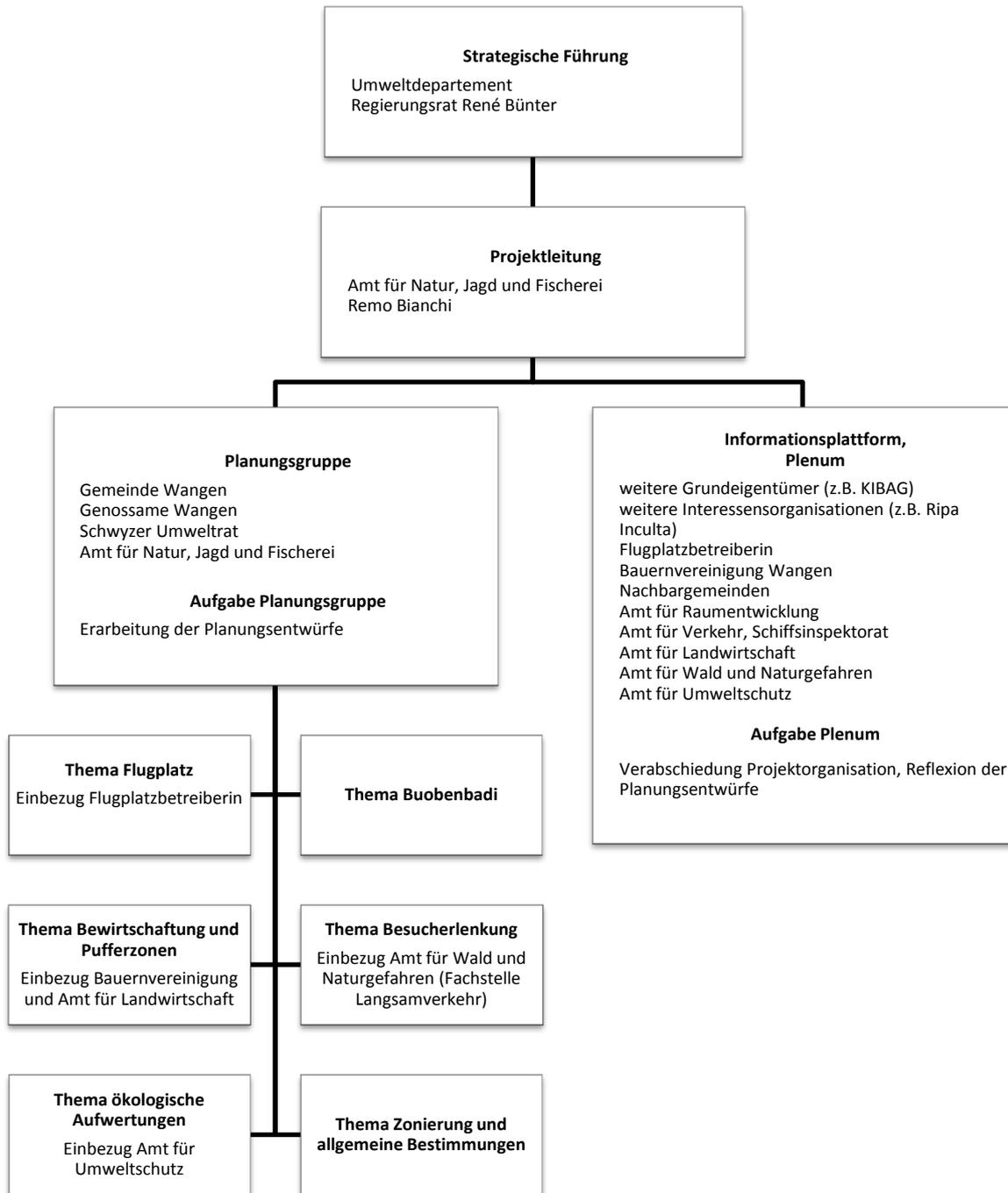


Abbildung 1: Projektorganisation

1.3 Geschichte

Das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 1844 „Nuoler Ried“ ist der Rest eines einst weiten Riedlandes, welches sich vor dem zweiten Weltkrieg noch von Nuolen bis nach Wangen erstreckte. Das südlich angrenzende Landwirtschaftsland wurde durch das Verlegen von Drainagen weitgehend trocken gelegt und so für die landwirtschaftliche Nutzung erschlossen. Gleichzeitig wurde das Wegnetz ausgebaut. Auslöser dafür war die Anbauschlacht während des zweiten Weltkriegs.

Bereits 1904 wurde mit dem Ausbaggern von Sand in der Ziegelwies im Bereich der heutigen Ryfenbucht begonnen. Später wurde auch im Gebiet „Ennet der Aa“ und beim Einlauf des Mühlebachs bei Nuolen intensiver Kiesabbau betrieben. Teilweise wurden die landschaftlichen Veränderungen später wieder rückgängig gemacht, wie durch das Aufschütten des Neurieds (bei der Ryfenbucht) mit Sand und Steinschlamm in den 1970er Jahren.

Seit 1950 befindet sich ein Flugplatz im Nuoler Ried. Dieser wurde um 1970 auf den heutigen Stand ausgebaut.

Schon früh gab es im Nuoler Ried Kräfte, die versuchten, die herausragenden Naturwerte im Gebiet zu erhalten und dem anhaltenden Trend von Intensivierung und zunehmender Nutzung des Nuoler Rieds entgegenzuwirken. Pater Johannes Heim begann bereits in den 1930er Jahren, die biologische Vielfalt im Gebiet zu dokumentieren. 1949 gelang eine erste Vereinbarung über ein Naturschutzreglement mit der Genossame Wangen. 1963 wurde das Nuoler Ried ins BLN aufgenommen, 1980 wurde es unter kantonalen Schutz gestellt.

1.4 Ökologische Bedeutung und Potentiale

Das heutige kantonale Naturschutzgebiet Nuoler Ried hat eine grosse Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz für Vögel. Bemerkenswerte Brutvogelarten im Nuoler Ried sind gemäss aktuellen Vogelerhebungen (Ritschard M., 2014): Zwergtaucher (ca. 4 Reviere), Kiebitz (6-9 Reviere in den letzten Jahren), Feldlerche (3-5 Reviere), Drosselrohrsänger (7-8 Reviere), Sumpfrohrsänger (7-21 Reviere), Neuntöter (1 Revier seit 2011), Grauammer (1-5 Reviere) und Rohrammer (ca. 30 Reviere). Besonders wertvoll für Brutvögel sind das Riedland und das Schilfröhricht. Der vom Aussterben bedrohte Kiebitz brütet aber bevorzugt auf Ackerböden. Insbesondere das vernässte Ackerland ist zudem für rastende Zugvögel wichtig. Das Wies- und Weideland, flächenmässig der mit Abstand häufigste Lebensraumtyp, hat ornithologisch einen geringeren Wert, ist aber Nahrungsgrund für den Grossen Brachvogel, welcher das Nuoler Ried fast ganzjährig und teilweise in grosser Zahl als Gastvogel besucht (Ritschard M., 2015).

Für die Erhaltung der ornithologischen Bedeutung des Nuoler Rieds empfehlen Experten eine Reihe von Massnahmen (Ritschard M., 2015): Nebst der Sicherstellung des Lebensraums für die vorhandenen Arten besteht ein Aufwertungspotential für verschwundene Brutvögel wie Bekassine, Grosser Brachvogel oder Braunkehlchen. Weiter hat das Kulturland mit nassen, vegetationsarmen Stellen eine wichtige Bedeutung und ein Potential für Gastvögel, insbesondere für Limikolen. Vordringlich ist die Erhaltung als weitläufige, offene Ried- und Kulturlandschaft mit möglichst wenigen Vertikalstrukturen wie Bäumen oder Gebäude. Pufferstreifen sind wichtig, um den Nährstoffeintrag ins Ried zu mindern. Ackerflächen sind auf Kosten von Wies- und Weideland zu fördern, und es sollen gezielt Vernässungsflächen erhalten und wo möglich geschaffen werden. Benötigt wird zudem ein gut funktionierendes Besucherlenkungskonzept.

Gemäss Dusej G., 2010 sind für Erhaltung und Förderung der Tagfalter im Nuoler Ried eine differenzierte, extensive Nutzung und Pflege der Naturschutzzonen sowie eine ökologische Vernetzung der Tagfalterlebensräume innerhalb des Schutzgebiets von grosser Bedeutung, insbesondere für stark gefährdete Moorbläulinge.

1.5 Aktuelle Nutzungen und Nutzungskonflikte

Das Flachmoor Nuoler Ried wird landwirtschaftlich grösstenteils als Streuried, das angrenzende Landwirtschaftsland intensiv und teilweise als Ackerland bewirtschaftet. Das Nuoler Ried ist ein wichtiges Naherholungsgebiet. Im Naturschutzgebiet verkehren regelmässig zahlreiche Spaziergänger (viele mit Hunden), Wanderer, Reiter, Velo- und zunehmend auch E-Bike-Fahrer. Durch das Gebiet verläuft der kantonale Hauptwanderweg Nr. 2 (Gryнау-Hohle Gasse). Der Flugplatz Wangen-Lachen stellt mit seinem Bewegungskontingent von ca. 30'000 Flugbewegungen pro Jahr eine weitere, prägende Nutzung im Nuoler Ried dar.

Im Nuoler Ried bestehen folgende Nutzungskonflikte:

- Moorschutz versus intensive landwirtschaftliche Nutzung (Nährstoffeinträge in die auf nährstoffarme Bedingungen angewiesenen Moorbiotop, Entwässerung von Moorbiotopen, mangelnde ökologische Vernetzung)
- Artenschutz versus intensive landwirtschaftliche Nutzung (Sicherung Erfolg Kiebitzbruten, Koordination Bewirtschaftungsentscheidungen und Kiebitz-Schutz)
- Erholungs- und Flugbetrieb versus Schutz störungsempfindlicher Lebensgemeinschaften
- Spaziergänger/Wanderer versus Velo-/E-Bike-Fahrer auf den rege genutzten Wegen

2 Bundesrechtliche Vorgaben

2.1 Bundesvorgaben zum Flachmoorschutz

Das Flachmoor Nuoler Ried ist als Objekt Nr. 1844 im Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung enthalten, erstreckt sich innerhalb des Nutzungsplanperimeters entlang Oberseeufers und weist eine Gesamtfläche von 28.66 ha auf.

In Art. 4 FMV sind die Schutzziele wie folgt konkretisiert:

Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 FMV legen die Kantone den genauen Grenzverlauf der Objekte fest und scheiden ökologisch ausreichende Pufferzonen aus. Die Kantone sorgen gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. m FMV insbesondere dafür, dass die touristische und die Erholungsnutzung mit dem Schutzziel in Einklang stehen. Zudem sorgen die Kantone gemäss Art. 8 FMV dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig gemacht werden.

2.2 Bundesvorgaben zum Landschaftsschutz

Das Nuoler Ried liegt grösstenteils innerhalb des BLN-Gebiets Nr. 1406 „Obersee“. Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (VLN, SR 451.11) sind BLN-Objekte in ihrer natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart und mit ihren prägenden Elementen ungeschmälert zu erhalten. Für das BLN-Gebiet „Obersee“ werden in der Objektbeschreibung im Bundesinventar folgende für das Nuoler Ried relevante Schutzziele definiert:

- Die naturnahe See- und Uferlandschaft mit ihren ausgedehnten Verlandungsrieden erhalten.
- Die Nass- und Feuchtlebensräume in ihrer Qualität und ökologischen Funktion sowie mit ihren charakteristischen Arten erhalten.
- Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.
- Den Brut-, Rast- und Überwinterungsstandort für Vögel erhalten.

- Die ökologische Vernetzung der Lebensräume erhalten.
- Die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung erhalten und ihre Entwicklung zulassen.
- Die Bewirtschaftung der Streuwiesen erhalten.
- Die standorttypischen Strukturelemente wie Hecken, Obstgärten und Feldgehölze erhalten.

2.3 Sachplan Infrastruktur Luftfahrt, Weiterentwicklung Flugplatz

Der Flugplatz Wangen-Lachen ist als Objekt SZ-1 im Objektblatt vom 3. Februar 2016 des Sachplanes Infrastruktur Luftfahrt (SIL) enthalten. Im SIL werden dazu folgende Festlegungen getroffen: Es ist ein privates Flugfeld für den Motorflug- und Helikopterverkehr. Gemäss Objektblatt dient er in erster Linie der fliegerischen Aus- und Weiterbildung, Sport- und Freizeitflügen sowie Geschäftsflügen. Der Flugplatz soll im bisherigen Rahmen weitergenutzt werden. Der Betrieb ist so zu gestalten, dass keine wahrnehmbare Verkehrszunahme stattfindet. Die An- und Abflugverfahren sowie die Betriebszeiten sind im Betriebsreglement festgelegt. Störungen der Vogelwelt durch den Helikopterbetrieb sind soweit wie möglich zu vermeiden. Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft der Flugplatzhalter die betrieblich notwendigen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und setzt die Einhaltung der Vorschriften durch. Kanton und Gemeinde berücksichtigen den Perimeter bei der Richt- und Nutzungsplanung. Insbesondere ist gemäss SIL-Objektblatt die Zonierung und Abgrenzung des kantonalen Naturschutzgebiets „Nuoler Ried“ zu überprüfen und auf den Flugplatzperimeter abzustimmen.

Aus Sicherheitsgründen müssen die heutigen Helikopter-Standplätze aus dem Sicherheitsstreifen der Flugpiste hinaus verschoben werden. Damit verbunden sind der Umbau des Hangars und eine Verlegung des Parkplatzes. Die Ausserschwyzer Fluggemeinschaft Wangen (ASFG) als Flugplatzbetreiberin beabsichtigt, dieses Umbauprojekt auf Basis des SIL und des vorliegenden kantonalen Nutzungsplanes „Nuoler Ried“ zu realisieren.

3 Der kantonale Nutzungsplan

3.1 Zielsetzung

Folgende Ziele sollen mit der Revision der bestehenden Schutzverordnung und des Schutzplans erreicht werden:

- Anpassung an geänderte bundes- und kantonalrechtliche Vorgaben
- Aktualisierung Schutz- und Nutzungsbestimmungen
- Umsetzung SIL-Objektblatt zum Flugplatz Wangen-Lachen
- Schaffung planerischer Voraussetzungen für ökologische Aufwertungsmassnahmen
- Etablierung einer zeitgemässen Besucherlenkung inkl. entsprechender Informationselemente

3.2 Abgrenzung

Der neue kantonale Nutzungsplan übernimmt weitgehend die Abgrenzung des bestehenden Nutzungsplanes.

An folgenden Stellen wurde der Nutzungsplanperimeter reduziert:

- Bootshafen Franzrüti: Der Hafengebiete wurde aus dem kantonalen Nutzungsplan entlassen. Dies ist verbunden mit der Aufgabe an die Gemeinde Wangen, diesen Bereich als Hafenzonen in die kommunale Nutzungsplanung zu integrieren.

- KTN 1375, Wangen: Die Parzelle des Wasserflugplatzes Wangen wurde aus dem kantonalen Nutzungsplan entlassen. Sie liegt in der Bauzone der Gemeinde Wangen und hat keinen landschaftlichen Zusammenhang mit der angrenzenden Landschaftsschutzzone.

3.3 Zonen

Im Nutzungsplan werden die folgenden Zonen bezeichnet:

- Die **Wasserzone** erstreckt sich entlang des Ufers und bezweckt die Erhaltung und Verbesserung eines natürlichen Seeuferzustandes.
- Die **Naturschutzzone A** umfasst das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 1844 „Nuoler Ried“. Sie dient der Erhaltung und Förderung der Moor- und Seeufervegetation und der standorttypischen Tierwelt sowie der teilweisen Rückführung intensiv bewirtschafteter oder verbuschter Flächen in einen möglichst standortgemässen, naturnahen Zustand.
- Die **Naturschutzzone B** grenzt teilweise südlich an die Naturschutzzone A. Sie bezweckt den Schutz und die Förderung von Brutvögeln und anderen standorttypischen Tieren und Pflanzen mit dafür geeigneten Lebensraumstrukturen wie beispielsweise Feuchtstellen, Flachgewässer, Deckungsstrukturen und offenen Flächen.
- Die **Landschaftsschutzzone** dient der Wahrung des Landschaftsbildes, der Vermeidung störender Einwirkungen auf die Naturschutzzonen A und B, die Erhaltung der Fruchtfolgeflächen, die Erhaltung und Förderung geeigneter Flächen als Brut- und Rastplatz für Vögel sowie die ökologische Vernetzung.
- Die **Flugplatzzone** deckt den SIL-Perimeter vollständig ab und beinhaltet ausserdem den Bereich des Flugplatzrestaurants sowie den westlichen Uferbereich. Die Flugplatzzone dient dem Betrieb des Flugplatzes und beinhaltet Vorschriften zur schutzzielgemässen Bewirtschaftung der Umgebungsbereiche.
- Die **Landwirtschaftszone** beinhaltet die bebauten Flächen im Osten des Gebiets, welche intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und sich ausserhalb des BLN-Gebiets Nr. 1406 „Obersee“ befinden.

3.4 Kantonaler Hauptwanderweg

In Ausführung von § 6 Abs. 2 des Kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes vom 18. Mai 2004 (KFWG, SRSZ 443.210) wird im vorliegenden kantonalen Nutzungsplan die Linienführung des kantonalen Hauptwanderweges Nr. 2 (Gryнау - Hohle Gasse) innerhalb des Nutzungsplanperimeters festgelegt.

In Zusammenhang mit dem vorgesehenen Umbau des Flugplatzes Wangen-Lachen und der entsprechenden Festlegung der Flugplatzzone wird der kantonale Hauptwanderweg in einem Teilbereich nach Süden an den Rand der Flugplatzzone sowie an den Rand der Naturschutzzone A (Verlauf in der Landschaftsschutzzone) verlegt. Er soll in diesem Abschnitt als 3 m breiter, asphaltierter Bewirtschaftungs- und Wanderweg, welcher auch rollstuhltauglich ist, angelegt werden. Er soll gleichzeitig als Radweg dienen. Die beschilderte „Herzroute“ für E-Bikes wird ebenfalls über diese Strecke geführt. Um Nutzungskonflikte zwischen Spaziergängern und schnell fahrenden E-Bikes zu vermeiden, soll eine Beschilderung mit der Bitte um Rücksichtnahme angebracht werden.

3.5 Besucherlenkung

Im kantonalen Nutzungsplan werden Informationspunkte bezeichnet, bei welchen die Besuchenden auf attraktive Weise über das Naturschutzgebiet, die darin lebenden Tier- und Pflanzenarten und die geltenden Verhaltensregeln aufmerksam gemacht werden. An diesen Stellen sollen attraktive Einblicke ins Naturschutzgebiet beispielsweise mit „Hide's“ oder Aussichtsplattformen angeboten werden. Die Natur

soll ausserdem mit geeigneten Installationen erlebbar gemacht werden (z.B. Anlage von für Besucher zugänglichen Amphibienteichen).

Die Parkplätze beim Flugplatz Wangen-Lachen und im Bereich Franzrüti-Bucht werden in Hinblick auf den Umbau des Flugplatzes Wangen-Lachen im Nutzungsplan festgelegt.

Im Bereich Franzrüti-Bucht wird zudem ein möglicher Seezugang bezeichnet. Dieser soll mit baulichen Massnahmen so gestaltet werden, dass ein attraktiver Zugang entsteht (zurzeit nicht vorhanden).

Die dreiteiligen Fahrverbote für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder wurden im Vergleich zum bisherigen Nutzungsplan an die Einfahrten zur Landschaftsschutzzone verschoben. Dies entspricht der bereits heute vor Ort bestehenden Signalisation.

3.6 Buobenbadi

Die bisherige „Buobenbadi“ befindet sich teilweise im Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 1844 „Nuoler Ried“ und der Zugang verläuft unmittelbar am Rand des Flachmoores. Mit der Vereinbarung vom 1. April 1992 verpflichtete sich die KIBAG AG im Gegenzug zum Rückzug der Beschwerde von WWF und Pro Natura gegen die Erweiterung des Bootshafens (heute Yachthafen Kiebitz), das Konzept ANL vom 10. September 1992 umzusetzen. Dieses beinhaltet die Schliessung und ökologische Aufwertung der „Buobenbadi“, sowie Aufwertungen im Bereich am westlichen Rand des Bootshafens sowie auf dem ehemaligen Campingplatz-Halbinseli. Im Nachgang wurde das Grundeigentum der „Buobenbadi“ (KTN 1286) von der KIBAG AG an Pro Natura übertragen. Es ergab sich, *„dass im Einverständnis mit den Umweltschutzorganisationen der Zugang zur „Buobenbadi“ für Velos und Fussgänger gewährleistet bleibe, bis die Gemeinde eine definitive Lösung für eine Badeanstalt gefunden hat. Die Kibag stehe nach wie vor zur Erstellung einer Badeanlage. Lösungen für eine solche Anlage seien aber im Nutzungsplanungsverfahren zu suchen“* (Inhalt Aktennotiz Justizdepartement Besprechung Beschwerdesache vom 27. März 1992). Die Planung und Erstellung einer solchen definitiven Lösung war im Rahmen der Teilzonenplanung „Nuolen See“ vorgesehen. Diese Teilzonenplanung verzögerte sich und wurde im Beschwerdeverfahren bekämpft, bis sie mit Bundesgerichtsentscheid vom 30. März 2015 für ungültig erklärt wurde.

Im Frühjahr 2017 wurden die Planungsbemühungen für das Gebiet „Nuolen See“ unter der Leitung der Gemeinde Wangen wieder aufgenommen. Das daraus resultierende Konzept dient als Grundlage für die Erarbeitung eines kommunalen Teilrichtplans „Nuolen See“. Darin ist vorgesehen, den Zugang zur „Buobenbadi“ ab dem Abzweiger zum Yachthafen Kiebitz zu schliessen und auch die östlich der „Buobenbadi“ gelegene Halbinsel zu revitalisieren und für den Besucherverkehr zu sperren. Eine neue definitive Badi ist auf dem „Inseli“ vorgesehen. Zudem sollen der öffentliche Zugang zur grossen Halbinsel in „Nuolen See“ gewährleistet und auch dort Bademöglichkeiten angeboten werden. In diesen Bereichen sind ausserdem Revitalisierungen der Seeufer vorgesehen.

Aufgrund dieser Sachlage und im Rahmen der schutzzielkonformen kantonalen Umsetzung des Flachmoorschutzes werden im kantonalen Nutzungsplan der bisherige Zugang zur „Buobenbadi“ sowie die bisher erlaubten Badestellen gestrichen. Damit werden die Voraussetzungen für eine Reduktion der Störungen der Brut- und Rastvögel sowie für eine Revitalisierung des dortigen Uferbereichs geschaffen.

Neben der vorgesehenen Reduktion von Störungen sieht Pro Natura als Grundeigentümerin vor, zusammen mit der KIBAG AG im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen, weiteren Organisationen und Akteuren sowie der öffentlichen Hand, den Bereich Buobenbadi wie folgt zu revitalisieren:

- Entfernen der Gehölze und Rückführung zur ursprünglichen offenen Riedlandschaft mit Flachwasserbereichen und Riedvegetation (Der Übergang Land-Wasser ohne Sichthindernisse ist eine essentielle Voraussetzung für das Brutgeschäft diverser Watvögel.)
- Rückbau der Uferbefestigung, Reaktivierung eines naturnahen Flachufers mit wasserseitigem Schilf- und Schwimmblattgürtel
- Aufwertungsmassnahmen für Amphibien

3.7 Pufferzonen

Nach Art. 3 Abs. 1 FMV haben die Kantone für die Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen zu sorgen. Im vorliegenden Nutzungsplan erfolgt dies mit der Bezeichnung der Pufferzone, welche als Nährstoff-Pufferzone und mit der Bezeichnung der Naturschutzzone B, welche als Störungs- wie auch als hydrologische Pufferzone dient. Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Vermeidung störender Einwirkungen auf die Naturschutzzonen A und B, womit diese ebenfalls eine Funktion als Störungs- und hydrologische Pufferzone einnimmt.

3.8 Ökologische Aufwertungen

Naturschutzzonen A und B

Differenzierte Pflege

Zur Förderung von gefährdeten national prioritären Arten wie beispielsweise Kiebitz oder Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling sollen die Naturschutzzonen A und B differenziert gepflegt werden. Die einzelnen Massnahmen werden mit Bewirtschaftungsverträgen zwischen Bewirtschafter, Grundeigentümer und Umweltdepartement festgelegt. Gleichzeitig sollen an geeigneten Stellen Tümpel, Nassstellen oder andere Strukturen zur Förderung von seltenen, standortgerechten Arten angelegt werden.

Bekämpfung invasiver Neophyten

Seit 2008 werden im Nuoler Ried regelmässig invasive Neophyten bekämpft. Dies geschieht mit speziellen Pflegeeinsätzen oder über vertragliche Lösungen mit einzelnen Bewirtschaftern. Die Massnahmen waren erfolgreich, weshalb der Aufwand wieder deutlich reduziert werden konnte. Die Situation soll weiterhin laufend beobachtet und sich bildende Herde invasiver Neophyten regelmässig bekämpft werden.

Bekämpfung Landschilf

Durch die zunehmende Dominanz des Landschilfes nimmt die Artenvielfalt der Flachmoorflächen markant ab und gleichzeitig sinkt die Qualität der gewonnenen Streue. Deshalb soll auf den betroffenen Flächen eine Landschilfbekämpfung mit zweimaliger Mahd erfolgen. Die Details dazu werden mit Bewirtschaftungsverträgen zwischen Bewirtschafter, Grundeigentümer und Umweltdepartement geregelt.

Aufwertung Naturschutzzone B

Die neue Naturschutzzone B soll gemäss den Ansprüchen des Kiebitzes bewirtschaftet und aufgewertet werden. Dazu sollen insbesondere im Gebiet westlich der Ryffenbucht Feuchtstellen und Flachgewässer geschaffen sowie ein Nutzungsmosaik aus höherer und niedriger Vegetation (Deckungs- und Nahrungsflächen) entstehen. Insbesondere während der Vogelbrutzeit sollen die Bewirtschaftungseingriffe auf ein Minimum reduziert und damit möglichst wenige Störungen für die brütenden Kiebitze verursacht werden. Eine ackerbauliche Nutzung ist möglich und erwünscht. Stellen die umgepflügten Äcker doch geeignete Brut- und Nahrungssuchflächen für den Kiebitz und andere Vogelarten dar. Um die Bruten möglichst wenig zu beeinträchtigen, sollen jedoch Einsaat und Düngung erst nach der Vogelbrutzeit möglich sein. Im Gebiet östlich der Ryffenbucht sollen neben der Beibehaltung der bisherigen Weidenutzung ebenfalls Massnahmen zugunsten des Kiebitzes umgesetzt werden.

Strukturen, Blumenwiesen und Nassstellen in der Landschaftsschutzzone

Entlang der Wege in der Landschaftsschutzzone sollen als ökologische Vernetzungselemente und attraktive Elemente für die Besucher die Anlage von Blumenstreifen unterstützt werden. Zudem sollen die Anlage von Nassstellen für rastende und futtersuchende Vögel sowie Buntbrachen und das Stehenlassen von standortgerechter Ackerbegleitflora gefördert werden.

Aufwertung Buobenbadi

Siehe Kapitel 3.6 Buobenbadi

Seeuferregeneration

Zum Schutz der erodierenden Ufer und zur Förderung der Röhrichtbestände in der Wasserzone soll bei sich bietender Gelegenheit ein Seeuferregenerationsprojekt angegangen werden.

3.9 Gewässerräume

Gemäss Art. 36a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): a. die natürlichen Funktionen der Gewässer; b. den Schutz vor Hochwasser; c. die Gewässernutzung. Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird (Art. 36a Abs. 3 GschG).

Die Gewässerräume sind im Nutzungsplan bezeichnet und als überlagernde Gewässerraumzone ausgedehnt. Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Gewässerraumzone richten sich nach den Bestimmungen von Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV), wonach u.a. das Ausbringen von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln oder das Erstellen von Bauten und Anlagen untersagt ist (wie teilweise auch in der Schutzverordnung vorgesehen). Zu den weiteren Bestimmungen der Gewässerraumnutzung sei auf Art. 41c ff. GSchV verwiesen.

4 Erläuterung der Schutzbestimmungen

I. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck und Schutzziele

Der in § 1 festgehaltene Verordnungszweck und die Schutzziele leiten sich von dem in Kapitel 2 aufgeführten Bundesauftrag und von den in Kapitel 3.1 genannten Zielsetzungen des Kantons ab.

§ 2 Zoneneinteilung und Geltungsbereich

Zoneneinteilung und Geltungsbereich werden in Kapitel 3.2 (Abgrenzung) und Kapitel 3.3 (Zonen) erläutert.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Grundsatz

§ 3 der Verordnung legt den Grundsatz fest, dass keinerlei Aktivitäten, Eingriffe oder Massnahmen im Naturschutzgebiet den Schutzziele entgegenstehen dürfen, so auch die Erholungsnutzung, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder die Regelungen in Bewirtschaftungs- und Abgeltungsverträgen.

Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung bleibt die bisherige landwirtschaftliche Nutzung im Naturschutzgebiet gewährleistet. Gemäss dem Titel von § 3 handelt es sich hier aber um einen Grundsatz und nicht um eine in jedem Einzelfall zutreffende Bestimmung. Namentlich wenn die aktuelle Nutzung geltendem Bundesrecht widerspricht (z.B. fehlende Pufferzone), können Nutzungsänderungen verlangt werden.

§ 4 Allgemeine Verhaltensvorschriften

§ 4 der Verordnung enthält verschiedene Verhaltensvorschriften. Sie gelten grundsätzlich für jedermann, beziehen sich aber hauptsächlich auf Erholungs- und Freizeitaktivitäten im Naturschutzgebiet.

Das Verbot nach § 4 Abs. 1 Bst. c bringt zum Ausdruck, dass Veranstaltungen im Naturschutzgebiet zur Gewährleistung der Schutzziele grundsätzlich vermieden werden müssen. Es schliesst aber nicht aus, dass Veranstaltungen, die dem Schutzzweck dienen oder ihm zumindest nicht entgegenstehen, gestützt auf § 25 (Ausnahmen) dieser Verordnung vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) bewilligt werden können. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, die bereits seit vielen Jahren ohne Beeinträchtigung der Schutzziele durchgeführt worden sind.

§ 5 Betreten

Die Naturschutzzonen A und B dürfen von der Öffentlichkeit ganzjährig nur auf den im Nutzungsplan bezeichneten öffentlich begehbaren Wegen betreten werden.

Folgenden Personenkreisen ist das schonungsvolle Betreten des Schutzgebietes abseits der markierten Wege erlaubt: den Grundeigentümern und Bewirtschaftern, den Unterhaltsequipen öffentlicher und privater Werke, den Wildhütern und Forstorganen sowie weiteren vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei bezeichneten Organen im Rahmen von dienstlichen Verrichtungen.

§ 6 Befahren mit Motorfahrzeugen

Das Befahren der im Nutzungsplan mit einem Fahrverbot gekennzeichneten Strassen und Wege ist mit Motorfahrzeugen aller Art verboten. Vom Fahrverbot ausgenommen sind Fahrten des Rettungsdienstes, der Wildhut, der Forstorgane und weiterer vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei bezeichneter Organe im Rahmen von dienstlichen Verrichtungen sowie Fahrten, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie für den Unterhaltungsdienst öffentlicher oder privater Versorgungswerke notwendig sind. Bei kantonalen Ausnahmegewilligungen für das Befahren (beispielsweise zu Forschungszwecken) sind die Grundeigentümer durch die Gesuchsteller zu informieren.

Die ungefähren Standorte der Fahrverbote sind im Nutzungsplan bezeichnet. Zurzeit sind privatrechtliche Fahrverbote angebracht. Diese sollen durch öffentlich-rechtliche Fahrverbote ersetzt werden.

§ 7 Parkieren

Das Parkieren ist nur auf den im Nutzungsplan bezeichneten Parkplätzen erlaubt. Im Bereich der Flutplatzzone wird im Rahmen des Umbauprojekts des Flugplatzes ein neuer Parkplatz realisiert. Vgl. dazu auch Kapitel 2.3 (Sachplan Infrastruktur Luftfahrt, Weiterentwicklung Flugplatz).

§ 8 Bewirtschaftungs- und Wanderwege

Die Bestimmung bezeichnet den Bewirtschaftungs- und Wanderweg entlang der Naturschutzzonen A und B auch als Radweg, regelt Linienführung und Gestaltung des zu verlegenden kantonalen Hauptwanderweges sowie die Aufhebung des Zugangs zur „Buobenbadi“. Vgl. Kapitel 3.4 (Besucherlenkung, kantonaler Hauptwanderweg) und 3.6 (Buobenbadi).

§ 9 Besucherlenkung und Information

§ 9 der Verordnung beauftragt und ermächtigt das ANJF, geeignete Massnahmen für die Besucherlenkung und die Besucherinformation zu treffen. Vgl. dazu auch Kapitel 3.4 (Besucherlenkung, kantonaler Hauptwanderweg).

Die Zuständigkeit für die Erstellung der Naturschutzsignalisation liegt beim Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Die Wanderwegsignalisation wird gemäss der Zuständigkeitsregelung im KFWG von der kantonalen Fachstelle Fuss- und Wanderwege des Amtes für Wald und Naturgefahren (Hauptwanderwege) vorgenommen.

An der im Nutzungsplan bezeichneten Stelle sind bauliche Massnahmen zur Realisierung eines öffentlichen Seezugangs zulässig. Dieser soll so gestaltet werden, dass ein attraktiver Zugang entsteht (zurzeit nicht vorhanden).

§ 10 Bauten und Anlagen

Alle - auch die in Abs. 2 aufgeführten - Bauten und Anlagen werden i.d.R. im ordentlichen Baubewilligungsverfahren nach § 75 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) beurteilt. Das Baubewilligungsverfahren gewährleistet den Einbezug aller zuständigen Behörden. Ob ein konkretes Vorhaben mit den Bestimmungen des Bundes- und des Kantonsrechts vereinbar ist, wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beurteilt.

Mit Abs. 3 wird dafür gesorgt, dass sich Bauten und Anlagen in die Landschaft einpassen.

§ 11 Entwässerungsgräben

Bei den in Abs. 2 erwähnten Weisungen des ANJF für den Grabenunterhalt handelt es sich um die „Hinweise für den Grabenunterhalt in Hoch- und Flachmooren“. Diese Weisungen sind integrierender Bestandteil der mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern abgeschlossenen Bewirtschaftungs- und Abgeltungsverträge. Sie enthalten unter anderem Vorgaben für die Breite und die Tiefe der Gräben, Form der Grabenränder und über die Verwendung des Aushubmaterials. Änderungen bleiben vorbehalten.

Die Neuanlage von Entwässerungsgräben widerspricht zumeist den Schutzziele und kann deshalb in der Regel nicht bewilligt werden. Allfällige Ausnahmen sind gestützt auf § 25 der Verordnung möglich. Der maschinelle Grabenunterhalt in den Naturschutzzonen A und B ist meldepflichtig. Mit der Meldepflicht wird sichergestellt, dass das Amt für Natur, Jagd und Fischerei in jedem Fall über den Grabenunterhalt informiert ist und beurteilen kann, ob er mit den Schutzziele vereinbar ist bzw. auf welche Weise er vorgenommen werden muss, damit er keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Naturschutzzonen hat.

§ 12 Helikopterflüge

Gemäss SIL-Objektblatt SZ-1 zum Flugplatz Wangen-Lachen (vgl. Kapitel 2.3) sind Störungen der Vogelwelt durch den Helikopterbetrieb soweit wie möglich zu vermeiden. Konkret bedeutet dies, dass Helikopterlandungen möglichst steil (hoch anfliegen, steiler Abstieg) zu erfolgen haben und Schwebeflüge bzw. Landungen über den Naturschutzzonen A und B, über der Wasserzone sowie über der Landschaftsschutzzone nur bei Hilfs- und Rettungseinsätzen gestattet sind. Landesimulationen sind im ganzen Schutzgebiet verboten. Die Flugplatzbetreiberin wird dies im Betriebsreglement des Flugplatzes bzw. in der offiziellen Anflugkarte entsprechend ergänzen und die notwendigen Anflughöhen definieren.

III. Vorschriften für die einzelnen Zonen

§ 13 Wasserzone

§ 13 enthält die speziellen Schutzziele und Vorschriften der Wasserzone. Zur Vermeidung von Störungen im ökologisch empfindlichen Uferbereich ist wie in den Wasserzonen anderer kantonaler Naturschutzgebiete (Aahorn, Frauenwinkel, Hopfräben) das Baden sowie das Anlegen, Ankern, Stationieren und Durchfahren mit Wasserfahrzeugen aller Art untersagt. Diese Bestimmung gilt im Schutzgebiet Nuoler Ried wie in den andern Naturschutzgebieten neu ebenfalls für die Sportfischerei. Vom Verbot ausgenommen sind die Berufsfischerei, die Seepolizei, die Fischereiaufsicht, das Schiffsinspektorat, der Seerettungsdienst sowie Fahrten für Pflegemassnahmen zu Gunsten des Naturschutzes.

§ 14 Naturschutzzone A

Die Naturschutzzone A umfasst das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 1844 „Nuoler Ried“. Sie bezweckt die Erhaltung und Förderung der Moor- und Seeufervegetation und der standorttypischen Tierwelt sowie die teilweise Rückführung intensiv bewirtschafteter oder verbuschter Flächen in einen möglichst standortgemässen, naturnahen Zustand.

Die bisherigen spezifischen Nutzungsvorschriften in Abs. 2 wurden wie in anderen kantonalen Naturschutzgebieten präzisiert und ergänzt. Sie ergeben sich im Wesentlichen aus den bundesrechtlichen Vorgaben zum Flachmoorschutz.

Die Rückführung der im Schutzplan speziell bezeichneten Fläche zu einem Flachmoor wird gemäss Abs. 3 vertraglich geregelt.

§ 15 Naturschutzzone B

Die Naturschutzzone B bezweckt die Erhaltung und Förderung standorttypischen Tieren und Pflanzen, insbesondere von Brutvögeln mit dafür geeigneten Lebensraumstrukturen wie beispielsweise Feuchtstellen und Flachgewässern sowie einem Mosaik aus Deckungsstrukturen und offenen Flächen für die Nahrungssuche. Die Nutzungsvorschriften der Naturschutzzone B sind insbesondere auf die Ansprüche des Kiebitzes ausgerichtet. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bleibt mit Einschränkungen während der Vogelbrutzeit (i.d.R. 1. März bis 1. Juli) weiterhin gewährleistet.

§ 16 Landschaftsschutzzone

Die Landschaftsschutzzone dient der Wahrung des Landschaftsbildes und insbesondere des offenen, baumlosen Charakters der Landschaft. Ausserdem dient sie der Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf die Naturschutzzonen A und B, der Erhaltung der Fruchtfolgeflächen, der Erhaltung und Förderung geeigneter Flächen als Brut- und Rastplatz für Vögel sowie der ökologischen Vernetzung. Damit übernimmt die Landschaftsschutzzone auch die Funktionen von Störungs- und hydrologischer Pufferzone.

In der Landschaftsschutzzone ist die bisherige landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet, sofern dies mit geltendem Bundesrecht und den kantonalen Schutzbestimmungen vereinbar ist. Neue Meliorationen oder der Unterhalt und die Erneuerung von Meliorationsanlagen sind erlaubt, sofern sie der Erreichung der Schutzziele (z.B. Erhaltung von Nassstellen für Vögel, beeinträchtigende hydrologische Auswirkungen auf die Naturschutzzone A) nicht entgegenstehen. Meliorationsprojekte sind bewilligungspflichtig.

Bauprojekte in der Landschaftsschutzzone werden im Speziellen auf ihre hydrologischen oder störenden Auswirkungen auf die Naturschutzzonen A und B geprüft. Neue Bauten haben sich landschaftlich gut einzupassen.

§ 17 Flugplatzzone

Die Flugplatzzone ist eine Zone nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) und dient dem Betrieb des Flugplatzes. Anlagen für den Flugbetrieb und ein Restaurantbetrieb sind gestattet. Neue Bauten und Anlagen haben sich landschaftlich gut einzuordnen. Dazu wird in Abs. 2 eine maximale Höhe von 10 m für neue Hochbauten vorgegeben.

Teile des Sicherheitsstreifens entlang der Flugpiste befinden sich im Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 1844 „Nuoler Ried“. Deshalb enthält Abs. 3 detaillierte Bewirtschaftungsvorschriften für diesen Sicherheitsstreifen. Diese ergeben sich im Wesentlichen aus den bundesrechtlichen Vorgaben zum Flachmoorschutz und entsprechen den Bestimmungen in der Naturschutzzone A. Einzige Ausnahme bilden die Schnittzeitpunkte, welche nicht in der Verordnung vorgegeben sondern unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen vertraglich geregelt werden. Für die aus Sicherheitsgründen notwendige maschinelle Bodenbearbeitung (z.B. Füllen von Schlaglöchern) gilt eine Meldepflicht an das Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Im Rahmen dieser Meldung prüft das Amt, ob es sich um reine Unterhaltsarbeiten handelt oder ob ein Baubewilligungsverfahren notwendig ist. Der aus Sicherheitsgründen erforderliche Unterhalt von Hand ist zulässig und nicht meldepflichtig.

§ 18 Landwirtschaftszone

Die Landwirtschaftszone entspricht in ihren Bestimmungen der Landwirtschaftszone der Gemeinde Wangen und beinhaltet die bebauten Flächen im Osten des Gebiets, welche intensiv landwirtschaft-

lich genutzt werden und sich ausserhalb des BLN-Gebiets Nr. 1406 „Obersee“ befinden. Dieser Bereich soll aus Gründen des Landschaftsschutzes bewusst nicht einer Bauzone zugewiesen werden.

§ 19 Pufferzone

Die im Schutzplan (massstabsgetreu) bezeichnete, überlagernde Pufferzone gilt als Nährstoffpufferzone im Sinne von Art. 3 Abs. 1 FMV (vgl. dazu auch Kapitel 3.7). Im Bereich der angrenzend an das Flachmoor intensiv bewirtschafteten Flächen beträgt die Pufferzonenbreite gemäss Pufferzonenschlüssel (BUWAL, 1997) je nach aktueller Bewirtschaftung zwischen 27 m und 40 m. Aufgrund der bisherigen kantonalen Praxis und aufgrund der Handhabung in anderen kantonalen Nutzungsplanungen (Schwantenau, Lauerzersee) wird die Pufferzonenbreite in diesen Bereichen auf 20 m festgelegt. Im Bereich der Naturschutzzone B östlich der Ryffenbucht ist lediglich eine Mistdüngung zulässig, deshalb beträgt die Pufferzonenbreite dort gemäss Pufferzonenschlüssel zwischen 13 m und 20 m. Die Pufferzonenbreite wird in diesem Bereich einheitlich auf 15 m festgelegt.

Das Umweltdepartement überprüft die Wirkung der Pufferzonen regelmässig mit Vegetationsuntersuchungen und unterbreitet die Resultate den interessierten Organisationen. Erweisen sich die im Nutzungsplan bezeichneten Pufferzonen als ökologisch unzureichend oder unnötig breit, kann das Umweltdepartement in vertraglichen Vereinbarungen von den im Schutzplan bezeichneten Pufferzonenbreiten abweichen.

§ 20 Gewässerraumzone

Die im Schutzplan (massstabsgetreu) bezeichnete, überlagernde Gewässerraumzone stützt sich auf Art. 36a GSchG und auf Art. 41 GSchV. Die Gewässerraumzone darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern sie gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Uferwiese entlang von Fliessgewässern bewirtschaftet wird. Für die weitere Gestaltung und Nutzung des Gewässerraums gelten neben den Bestimmungen dieser Verordnung die Gewässerschutzbestimmungen von Bund und Kanton (vgl. dazu auch Kapitel 3.9). Die Gewässerraumzone bemisst sich wie folgt:

- Wägitaler-Aa: 15 m ab Sohlekannte
- Risletenbach: Total 11 m innerhalb Landschaftsschutzzone, 6.5 m ab Sohlekannte innerhalb Flugplatzzone, 9.5 m ab Sohlekannte in der Naturschutzzone östlich der Flugplatzzone und Total 23 m in der Naturschutzzone nördlich der Flugpiste
- Bach im Osten des Gebiets entlang der Landwirtschaftszone (Mühlebach): 15 m ab Sohlekannte
- Bach östlich entlang Landschaftsschutzzone zum See: Total 11 m
- Obersee innerhalb der Naturschutzzonen A und B: 20 m
- Obersee innerhalb der Flugplatzzone und der Landschaftsschutzzone: 15 m

§ 21 Baulinien Flugplatz

Bodenbrütende Vögel wie der Kiebitz brüten nur, wenn das Blickfeld frei von Hochbauten, Bäumen, Sträuchern und andern Hindernissen ist. Direkt angrenzend an die Flugplatzzone befindet sich das wichtigste Brutgebiet der Kiebitze. Um Beeinträchtigungen der Bruten durch neue Bauten und Anlagen in der Flugplatzzone zu vermindern, werden im Nutzungsplan auf Basis des geplanten Umbauprojekts Baulinien eingezeichnet und vermasst. Von den Baulinien betroffen sind sämtliche Bauten und Anlagen, welche das Sichtfeld der in der Nähe brütenden Vögel einschränken. Bereits bestehende Bauten und Anlagen geniessen Bestandesgarantie.

IV. Bewirtschaftungs- und Abgeltungsverträge

§ 22

Das Umweltdepartement regelt die Bewirtschaftung der Naturschutzzonen A und B in Verträgen mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern. In diesen Bewirtschaftungsverträgen werden die aus Sicht

Moorschutz oder für den spezifischen Artenschutz erforderlichen Pflegemassnahmen und die Beiträge für den Bewirtschaftungsaufwand vereinbart. In Abgeltungsverträgen werden die erforderlichen Pflegemassnahmen und die Abgeltung (Entschädigung) von Ertragseinbussen bei Bewirtschaftungsexensionen geregelt.

Die Regelung der Bewirtschaftung der Biotope in der Naturschutzzone A, der Rückführungsfläche und der notwendigen Pufferzonen in der Naturschutzzone B ist zwingend. Kommt kein Vertrag zu Stande, so wird die für die Erreichung der Schutzziele erforderliche Bewirtschaftung vom Umweltdepartement verfügt.

Die Bewirtschaftungs- und Abgeltungsbeiträge richten sich im Wesentlichen nach dem kantonalen Gesetz über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992 (Biotopschutzgesetz, SRSZ 721.110), nach der kantonalen Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge vom 9. Dezember 1992 (Abgeltungsverordnung, SRSZ 721.111) und den Mindestanforderungen an die Vernetzungsprojekte. Für die Beiträge massgebliche Bundesgesetze sind namentlich das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1) und die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13).

V. Vollzug

§ 23 Zuständigkeit und Aufgabenübertragung

Beim vorliegenden Nutzungsplan handelt es sich um einen kantonalen Erlass. Für die Massnahmen zu Schutz und Pflege des Gebietes und deren Vollzug ist gemäss § 7 des kantonalen Biotopschutzgesetzes somit der Kanton zuständig. Er trägt auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.

Mit Abs. 2 wird dem Kanton die Möglichkeit eingeräumt, einzelne sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergebende Aufgaben durch geeignete Dritte ausführen zu lassen.

§ 24 Wiederherstellung und Ersatzvornahme

Die Bestimmungen stützen sich einerseits auf Art. 24e NHG. Danach kann, wer ein aufgrund dieses Gesetzes geschütztes Natur- oder Kulturdenkmal, eine geschützte geschichtliche Stätte, eine geschützte Naturlandschaft, ein geschütztes Biotop oder geschützte Ufervegetation beschädigt, unabhängig von einem Strafverfahren, dazu verpflichtet werden, die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen (Bst. a) oder die Kosten zu übernehmen (Bst. b), die aus der Beseitigung des Schadens entstehen oder angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist (Bst. c). Andererseits stützen sich die Bestimmungen auf § 87 PBG, wonach die Bewilligungsbehörde auf Kosten des Bauherrn die Abänderung oder Entfernung von widerrechtlichen Bauten und Anlagen verfügt.

Unterbleibt die zur Pflege notwendige Nutzung durch Grundeigentümer oder Bewirtschafter, und lässt der Kanton die nötigen Arbeiten durch Dritte durchführen, so erfolgt dies auf seine Kosten.

§ 25 Ausnahmen

Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung kann unter Einreichung eines gut begründeten Gesuchs beim ANJF beantragt werden. Grundsätzlich können von jeder Ordnungsbestimmung Ausnahmegewilligungen erteilt werden, sofern der Schutzzweck der Verordnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Das ANJF stellt sicher, dass die Grundeigentümer über Ausnahmegewilligungen sofern notwendig informiert werden.

§ 26 Rechtsschutz

In § 26 wird auf das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 (SRSZ 243.110) hingewiesen. Diesem sind die Rechtsmittel zu entnehmen, die gegen gestützt auf diese Verordnung ergangene Verfügungen ergriffen werden können.

§ 27 Strafbestimmungen

Gestützt auf Art. 24 NHG sowie auf § 92 PBG können Verstösse gegen die Bestimmungen der in § 27 aufgeführten Paragraphen mit Busse bestraft werden.

§ 28 Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.

23.10.2017 / R. Bianchi

5 Grundlagen

Ritschard M. (2015): Studienbericht Brut- und Gastvögel im Nuoler Ried 2014. Arten, Bestände, Habitate und Förderung. Bericht Orniplan AG z.H. des Amts für Natur, Jagd und Fischerei, Kanton Schwyz

Ritschard M. (2014): Bericht über die ornithologische Bedeutung des Nuoler Rieds und Analyse des Aufwertungspotentials. Bericht Orniplan AG z.H. der Stiftung Frauenwinkel, Zürich

Dusej G. (2010): Die Tagfalter des Nuoler Rieds – Kartierung 2010. Bericht Büro für faunistische Felduntersuchungen/Oeplan GmbH z.H. der Stiftung Frauenwinkel, Rottenschwil

BUWAL (1997): Pufferzonen-Schlüssel. Leitfaden zur Ermittlung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen für Moorbiotop. Vollzug Umwelt.

6 Anhang

Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (FMV, SR 451.33), Link:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940213/index.html>

Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 1844 „Nuoler Ried“, Objektbeschreibung

Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung
Inventaire fédéral des bas-marais d'importance nationale
Inventario federale delle paludi d'importanza nazionale

Objekt
 Objet
 Oggetto:

1844

Kanton Canton Cantone	<i>SZ</i>
Gemeinde Commune Comune	<i>Wangen</i>
Lokalität Localité Località	<i>Nuoler Ried</i>
Zentrum (Kartenblatt 1:25'000) Centre (carte 1:25'000) Centro (foglio 1:25'000)	<i>708' 842 / 229' 337 (1133)</i>
Gesamtfläche Surface totale Superficie totale	<i>28.66 ha</i>
Höhe ü.M. Altitude Altitudine	<i>410 m</i>
Objekte gemäss Hochmoorinventar Objets selon l'inventaire des hauts-marais Oggetti secondo l'inventario delle torbiere alte	-
Objekte gemäss Aueninventar Objets selon l'inventaire des zones alluviales Oggetti secondo l'inventario delle zone golenali	-

Zusammensetzung

(Schilf-)röhricht
Grosseggenried
Kalk-Kleinseggenried
Saures Kleinseggenried
Pfeifengraswiese
Hochstaudenried, Nasswiese
Übergangsmoor
 Übriges
Extensivkulturland
Hecken, Gehölze
Gewässer, Quellfluren
Anlagen, Verkehrswege

Umgebung

Extensivkulturland, Heide
Intensivkulturland
Gehölze, Wald
Gewässer, Quellfluren
Anlagen, Verkehrswege

Naturraum

Nordalpen

Composition

Roselière
Marais à grandes laiches
Bas-marais alcalin
Bas-marais acide
Prairie à molinie
Mégaphorbiaie / prairie humide
Marais de transition
 Divers
Agriculture extensive
Haies, bosquets
Plans d'eau, cours d'eau, sources
Constructions, voies de communication

Environs

Agriculture extensive, lande
Agriculture intensive
Bosquets, forêt
Plans d'eau, cours d'eau, sources
Constructions, voies de communication

Région naturelle

Nord des Alpes

Composizione

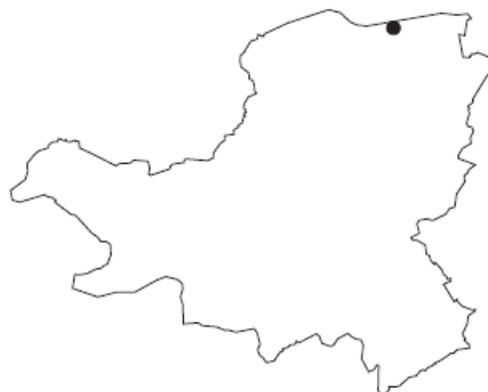
Canneto
Palude a grandi carici
Palude basifila a piccole carici
Palude acidofila a piccole carici
Prateria a molinia
Prato umido
Torbiera di transizione
 Altro
Prati e pascoli estensivi
Siepi, boschetti
Specchi e corsi d'acqua, sorgenti
Costruzioni, vie di comunicazione

Dintorni

Agricoltura estensiva, brughiera
Agricoltura intensiva
Boschetti, bosco
Specchi e corsi d'acqua, sorgenti
Costruzioni, vie di comunicazione

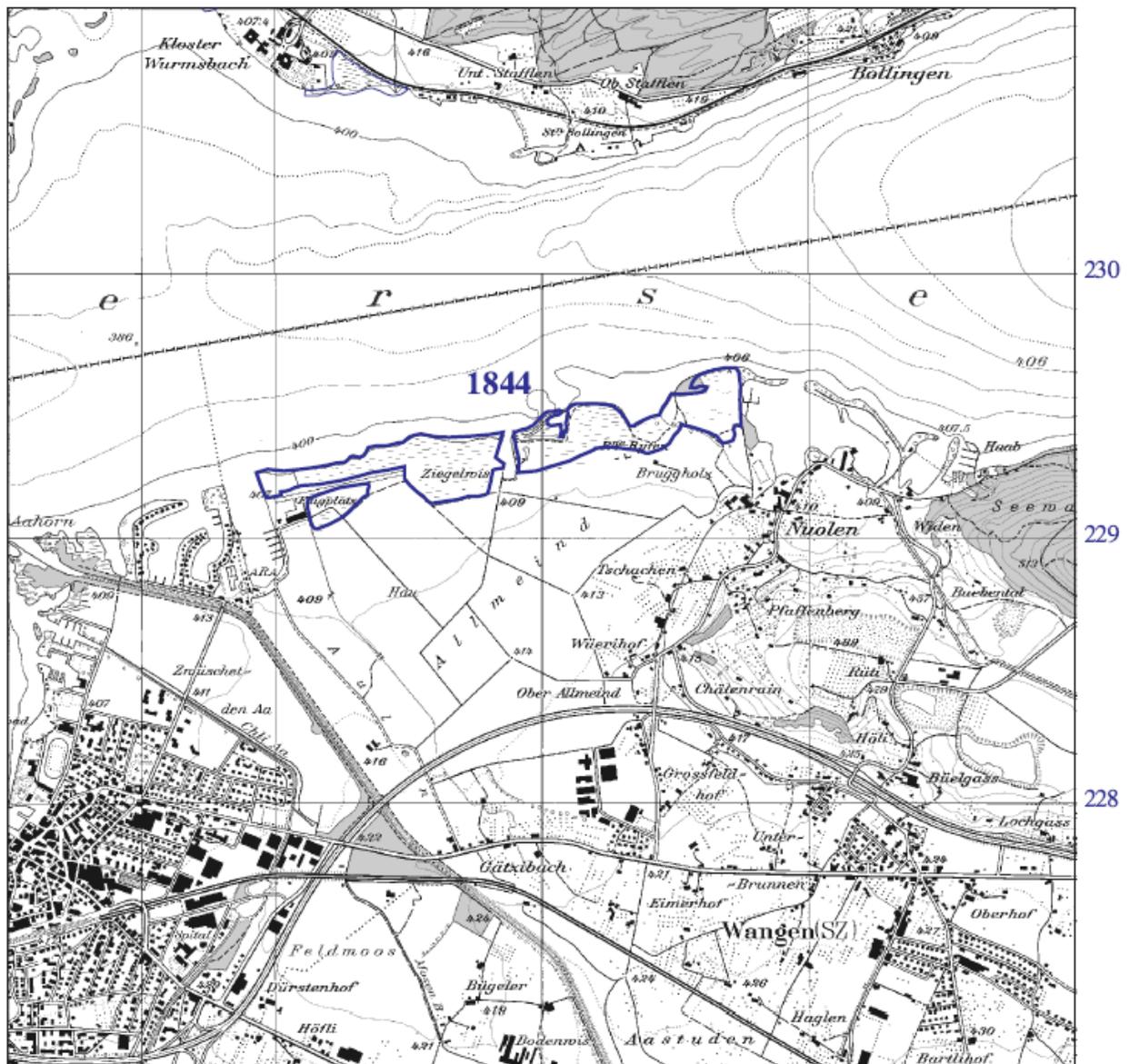
Regione naturale

Alpi settentrionali



Lokalität
Localité
Località *Nuoler Ried*

Abgrenzung
Périmètre
Perimetro



FMI 844

708

709

710

Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (VBLN, SR 451.11), Link:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162103/index.html>

BLN-Objekt Nr. 1406 „Obersee“, Objektbeschreibung, Link:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/landschaft/fachinformationen/landschaftsqualitaet-erhalten-und-entwickeln/landschaften-von-nationaler-bedeutung/bundesinventar-der-landschaften-und-naturdenkmaeler-von-national/beschreibungen-der-bln-objekte.html>

Sachplan Infrastruktur Luftfahrt, Objektblatt Wangen-Lachen vom 3. Februar 2016, Link:

<https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/politik/luftfahrtpolitik/sachplan-infrastruktur-der-luftfahrt--sil-/objektteil-des-sil/objektblaetter-u---z.html>

Kantonaler Nutzungsplan Nuoler Ried und zugehörige Verordnung zum Schutze des Nuoler Riedes vom 5. Mai 1980 (SRSZ 722.113), Link:

www.sz.ch/naturschutz

Umweltdepartement

Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Bahnhofstrasse 9

Postfach 1183

6431 Schwyz

Telefon 041 819 18 44

Telefax 041 819 18 49

E-Mail anjf@sz.ch

Internet www.sz.ch/anjf